
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 18.06.2021

Seite 527

Nr. 87

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das MObility TransformaTION Institut (MOTION Institut) an der Universität Duisburg-Essen

vom 16. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331) sowie des § 2 Abs. 5 der Fakultätsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 04.09.2009 (VBI. Jg. 7, 2009 S. 733 / Nr. 95), in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 16.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 525 / Nr. 86), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Vorstand
- § 5 Assoziierte Mitglieder
- § 6 Finanzierung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsstellung

Das MObility TransformaTION Institut (MOTION) (vormals Center for Automotive Reserach – CAR) ist eine wissenschaftliche Einrichtung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen (UDE) gemäß § 29 Abs. 1 HG.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) MOTION bündelt und repräsentiert Forschungsaktivitäten in Bereichen der Mobilität, insbesondere auf den Gebieten Materialforschung, Informatik, Elektrotechnik, Mechatronik, Schiffstechnik und Logistik, HMI, reaktive Strömungen sowie Markt- und Vertriebsprozesse im Sektor der Automobil- und Mobilitätsindustrie.

(2) MOTION unterstützt gemeinsame Forschungsaktivitäten und die Bewerbung auf gemeinsame Forschungsausschreibungen/Drittmittelforschungsaufträge der unter Abs. 1 genannten Bereiche.

(3) Ein wichtiges Feld von MOTION ist der Austausch etwa mit der Automobil- und Zulieferindustrie, der Logistikbranche und dem Schiffsverkehr sowie mit weiteren Mobilitätsbereichen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied von MOTION können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Duisburg-Essen werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet MOTION. Dem Vorstand gehören an:

a) Fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

b) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag der Mitglieder von MOTION aus der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat der Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand kann die Teilnahme weiterer Mitglieder mit beratender Stimme insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorsehen.

(3) Der Vorstand wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-

lehrer eine Vorstandssprecherin oder einen Vorstandssprecher, die oder der die Außenvertretung von MOTION wahrnimmt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Entscheidungen zur Aufnahme neuer Vorstandsmitglieder oder zum Ausschluss von Vorstandsmitgliedern können nur von mehr als 50% aller Vorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 5 Assoziierte Mitglieder

(1) Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen, die nicht Mitglieder von MOTION sind, für eine Dauer von zwei Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstandsbeschluss erneuert werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Beschluss des Vorstands oder nach Ablauf von zwei Jahren.

(2) Mit der assoziierten Mitgliedschaft wird eine enge Verbundenheit zu MOTION ausgedrückt. Assoziierte Mitglieder sollen sich für die Ziele des Instituts einsetzen.

(3) Die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Universität sind, erfolgt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

§ 6 Finanzierung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

MOTION finanziert sich ausschließlich aus Mitteln, die von den Mitgliedern eingebracht werden. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel. Der Vorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine aktuellen oder zukünftigen Verpflichtungen eingegangen werden, die nicht durch die Mittel des Instituts gedeckt sind.

§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Center for Automotive Research (CAR) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 04.12.2018 (Verkündungsblatt Jg. 16, 2018 S. 777 / Nr. 157) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 23.09.2020 und 05.05.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts

der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 16. Juni 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen